

RS Vwgh 2006/3/31 2003/12/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2006

Index

63/05 Reisegebührevorschrift

Norm

RGV 1955 §1 Abs1;

RGV 1955 §1 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/12/0295 E 3. Juli 1996 RS 2

Stammrechtssatz

Aus der allgemeinen Zweckbestimmung des § 1 RGV folgt, daß dem Beamten der Ersatz des MEHRAUFWANDES, der ihm durch die genannten auswärtigen Dienstverrichtungen entsteht, im Rahmen dieser Verordnung abgegolten werden soll (§ 1 Abs 1 RGV). Hierbei besteht die Verpflichtung, dem Bund keinen ungerechtfertigten Aufwand zu verursachen und die Kosten möglichst gering zu halten (§ 1 Abs 2 RGV).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003120106.X01

Im RIS seit

22.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at